

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Verkehrsunfall mit Sachschaden, Widerruf der Ermächtigung zur wiederkehrenden Fahrzeugbegutachtung und gesundheitliche Eignung.

Verkehrsunfall mit Sachschaden

Eine Lenkerin berührte mit ihrem weißen Fahrzeug beim Ausparken ein graues oder silberfarbiges Fahrzeug, wobei es zu einer 1,5 cm langen Lackantragsspur beim anderen Fahrzeug kam. Beim Fahrzeug der Lenkerin kam es zu einem Bruch der Lackschicht oberhalb des Berührungspunktes. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn wurde die Lenkerin schuldig erkannt, sie habe nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden ihr Kfz nicht sofort angehalten und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl sie und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten. Sie wurde zu Geldstrafen von 200 und 150 Euro verurteilt.

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg gab ihrer Beschwerde keine Folge. Den von der Lenkerin gestellten Beweisantrag auf Einholung eines kriminaltechnischen Gutachtens zum Beweis dafür, dass ein möglicher weißer Abrieb durch ein anderes Fahrzeug als ihres entstanden sei, wies das Verwaltungsgericht ab.

In der Revision machte die Lenkerin zur Zulässigkeit geltend, die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichtes zum Schaden an ihrem Fahrzeug setze sich nicht ausreichend mit dem von ihr vorgelegten Besichtigungsbericht einer Versicherung auseinander, nach dem bei ihrem Fahrzeug korrespondierende Spuren fehlten.



Bei einem Verkehrsunfall mit Sachschaden ist ein Lenker verpflichtet, sofort anzuhalten, auch wenn nur sein eigenes Fahrzeug beschädigt wurde.

Darauf sei laut VwGH zu erwidern, dass der Verwaltungsgerichtshof zur Überprüfung der Beweiswürdigung nicht berufen sei. Hier liege eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvermeidbaren Weise vorgenommen hätte. Dass dem Verwaltungsgericht ein derartiger krasser Fehler unterlaufen wäre, sei nicht erkennbar. Insofern sich die Zulässigkeitsbegründung der Revision auf eine unschlüssige Beweiswürdigung, Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhalts, Aktenwidrigkeit und Abweichen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Verursachung des Schadens am anderen Fahrzeug stütze, hänge die Revision nicht von damit im Zusammenhang stehenden Rechtsfragen ab, weil die Verpflichtung des Lenkers zum sofortigen Anhalten des Fahrzeuges bei jedem Verkehrsunfall mit Personen- oder Sachschaden bestehe, und zwar unabhängig davon, in welcher Person

und an welcher Sache ein Schaden eingetreten sei. „Stand der Lenker mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang, dann ist er verpflichtet, sein Fahrzeug sofort anzuhalten, auch wenn bei dem Verkehrsunfall nur sein Fahrzeug beschädigt wurde“, schloss der VwGH (vgl. VwGH 17.6.1992, 91/03/0286). Auf das Vorliegen eines Sachschadens am anderen Fahrzeug kam es daher wegen der durch den Verkehrsunfall verursachten Beschädigung des Fahrzeuges der Lenkerin nicht an. Die Revision wurde zurückgewiesen.

VwGH 8.10.2019

Ra 2018/02/0239

Begutachtung von Fahrzeugen

Bei einer Revision gemäß § 57a Abs. 2a KFG 1967 iVm § 15 Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) wurden gravierende Verfehlungen bei wiederkehrenden Begutachtungen gemäß § 57a KFG 1967 festgestellt. Mit Bescheid des Lan-

deshauptmanns von Kärnten wurde dem Inhaber der Prüf- und Begutachtungsstelle die Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 mangels Vertrauenswürdigkeit widerrufen.

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten wies die Beschwerde des Gewerbetreibenden als unbegründet ab: Es seien zahlreiche Mängel festgestellt worden, die eine solche außergewöhnliche Sorglosigkeit offenbart hätten, dass die Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben sei. So sei ein veralteter Mängelkatalog verwendet worden, bei Fahrzeugen der Klasse L schienen die Abgaswerte in den Gutachten nicht auf, Messschriebe seien in großer Anzahl hinsichtlich Brems- und Abgasmessung nicht zuordenbar aufbewahrt worden bzw. lägen nicht vor und bei Tausenden Fahrzeugen sei die Eintragung von Messwerten für die Bremsflüssigkeit unterlassen worden bzw. keine Messung erfolgt. Die betriebswirtschaftlich negativen Folgen durch den Entzug der Prüfberechtigung könnten nicht berücksichtigt werden, da das öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit zu wahren sei.

Dagegen erhob der Inhaber der Begutachtungsstelle außerordentliche Revision. Das Verwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des VwGH zu den Voraussetzungen für einen Widerruf der Ermächtigung gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 bzw. zum Umfang eines solchen Widerrufs insofern abgewichen, als der Gewerbetreibende weder Blankogutachten un-

terfertigt noch unrichtige positive Gutachten ausgestellt habe. Auch wäre nur ein teilweiser Widerruf der Ermächtigung vorzunehmen gewesen.

Dazu meinte der VwGH: „Ein Gewerbetreibender ist dann als vertrauenswürdig anzusehen, wenn ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, die Kraftfahrbehörde könne sich darauf verlassen, dass er die ihm übertragenen Verwaltungsaufgaben entsprechend dem Schutzzweck des Gesetzes, zu gewährleisten, dass nur verkehrs- und betriebssichere sowie nicht übermäßig Emissionen verursachende Fahrzeuge am öffentlichen Verkehr teilnehmen, ausüben werde.“ Bei der Einschätzung der Vertrauenswürdigkeit sei ein strenger Maßstab anzulegen. In diesem Zusammenhang sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die unrichtige Ausstellung positiver Gutachten (unter besonderen Umständen bereits die Erstellung nur eines unrichtigen Gutachtens) die nach § 57a Abs. 2 KFG 1967 erforderliche Vertrauenswürdigkeit in hohem Maß beeinträchtigt bzw. auch die Unterfertigung von Blankogutachten durch das geeignete Personal und die daraufhin mögliche Verwendung derartiger Blankogutachten durch anderes Personal geeignet sei, die Vertrauenswürdigkeit zu erschüttern. „Dass lediglich ein solches bzw. ausschließlich dieses Verhalten zum Verlust der Vertrauenswürdigkeit führe, lässt sich dieser Judikatur freilich nicht entnehmen, weshalb mit den Ausführungen der Revision kein Abweichen von der Rechtsprechung dargetan wird“, sprach das Höchstgericht aus. Die Revision übersehe, dass der Verlust der Vertrauenswürdigkeit zwingend den Widerruf der Ermächtigung zur Folge habe. Für eine formlose Andro-

hung des Widerrufs biete das Gesetz keine Handhabe.

Der Widerruf der Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung schließe eine spätere Wiedererteilung der Ermächtigung nicht aus, wenn die Voraussetzungen hierfür wieder vorlägen, bestehe ein Anspruch auf Wiedererteilung. Dafür, dass der Widerruf für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen sei, biete das Gesetz hingegen keinerlei Anhaltspunkte. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung lag nicht vor, weshalb die Revision zurückzuweisen war.

VwGH 04.05.2020
Ra 2018/11/0172

Gesundheitliche Eignung

Eine Lenkberechtigung wurde wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand für sechs Monate entzogen. Es folgten zwei neuerliche Entziehungen der Lenkberechtigung wegen gesundheitlicher Nichteignung durch Alkoholmissbrauchs. In der Folge wurde dem Lenker die Lenkberechtigung befristet unter der Auflage der vierteljährlichen Beibringung von Haaranalysen (betreffend Ethylglucuronid – EtG) und einer anschließenden Nachuntersuchung erteilt.

Der Lenker brachte die Haaranalysen sowie zwei fachärztliche Stellungnahmen bei. Nach beiden bestehe keine Alkoholabhängigkeit und kein Einwand gegen das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1. Laut amtsärztlicher Stellungnahme hingegen hätten die Haaranalysen mit EtG-Werten zwischen 34 pg/mg und 37 pg/mg „nicht durchgängig unbedenkliche“ Ergebnisse gezeigt. Es sei ein Rückfall in alte Trinkgewohnheiten erkennbar, weshalb eine der-

zeitige gesundheitliche Nicht eignung diagnostiziert werde. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land wurde daher die Lenkberechtigung bis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG entzogen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigte diesen Bescheid.

Das Verwaltungsgericht gab der amtsärztlichen Stellungnahme Vorrang gegenüber den fachärztlichen Stellungnahmen und führte aus, dass es der Lenker offenkundig nicht zu Wege bringe, die EtG-Konzentration unauffällig zu gestalten, also einen bloß moderaten Alkoholkonsum an den Tag zu legen. Nach herrschender Meinung spreche eine EtG-Konzentration von 30 pg/mg für einen übermäßigen Alkoholkonsum. Es sei davon auszugehen, dass der Lenker zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gesundheitlich nicht geeignet sei. Dagegen erhob der Lenker außerordentliche Revision. Der VwGH erachtete die Revision für zulässig, weil sie geltend mache, dass das Erkenntnis von der hg. Rechtsprechung (z. B. VwGH 26.4.2018, Ra 2018/11/0031) abweiche. Der Entziehung stehe entgegen, dass der Lenker zuvor nicht erfolglos aufgefordert worden sei, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Abgesehen davon habe er der Vorschrift betreffend Vorlage vierteljährlicher Haaranalysen samt anschließender amtsärztlicher Nachuntersuchung entsprochen. Erfolgte die Entziehung der Lenkberechtigung, weil die gesundheitliche Eignung seit der Erteilung der Lenkberechtigung weggefallen sei, so hätte die Entziehung nur für die Dauer der Nichteignung (und nicht

bis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens) verfügt werden dürfen.

Abgesehen davon weise die Revision zutreffend darauf hin, dass die Sachverhaltsannahmen des Verwaltungsgerichts zum Alkoholkonsum nicht ausreichen, um daraus eine gesundheitliche Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ableiten zu können. Zu dieser entscheidenden Voraussetzung verwies der VwGH auf das Erkenntnis vom 26. April 2018, Ra 2018/11/0031: „Eine völlige Alkoholabstinenz wird weder im FSG noch in der FSG-GV für die Bejahung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gefordert.“ Alkoholkonsum ohne Bezug auf das Lenken von Kraftfahrzeugen schließe die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung per se nicht aus. Es bedürfe konkreter Umstände, die den Schluss zulassen, der Betreffende sei nicht willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen. Es sei zu befürchten, dass er in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde. Als entscheidend für die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol hat es der Verwaltungsgerichtshof angesehen, dass der Betreffende den Konsum von Alkohol vor dem Lenken eines Kraftfahrzeugs vermeidet oder zumindest so weit einschränkt, dass er beim Lenken nicht beeinträchtigt ist (vgl. VwGH 24.9.2003, 2002/11/0231; 20.11.2012, 2012/11/0172).“ Das Erkenntnis war daher aufzuheben.

VwGH 14.05.2020

Ra 2020/11/0014

Valerie Kraus